



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**Prof. Ulrich Kelber**

Bundesbeauftragter  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle Bundesministerien und obersten  
Bundesbehörden

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

E-MAIL Referat15@bfdi.bund.de

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 25.04.2022

BETREFF **3G am Arbeitsplatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellte und stellt auch die öffentlichen Stellen als Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Der Gesetzgeber hatte Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Infektionsschutzgesetz befristet die Möglichkeit gegeben, den Impf-, Genesenen- oder Getesteten-Status (3G-Status) der Beschäftigten zum Zwecke der Zugangskontrolle zu erheben.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden ist mir jedoch bekannt geworden, dass teilweise auch zum jetzigen Zeitpunkt der 3G-Status von Beschäftigten von Bundesbehörden noch erfasst wird.

Mit Ablauf des 20. März 2022 ist die gesetzliche Verpflichtung zum 3G-Nachweis am Arbeitsplatz jedoch ausgelaufen. Mit Wegfall des § 28b Infektionsschutzgesetz besteht keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten mehr, so dass die Erhebung dieser Daten nicht mehr zulässig ist.

Durch den Wegfall dieser Rechtsgrundlage ist auch die Speicherung der erhobenen Daten regelmäßig nicht mehr erforderlich. Die personenbezogenen Daten sind vollumfänglich datenschutzkonform zu vernichten. Auch die in § 2 der Corona-Arbeitsschutzverordnung



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

geregelten "Basisschutzmaßnahmen" zum betrieblichen Infektionsschutz enthalten keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von 3G-Daten durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Der Verordnungsgeber hat Maßnahmen, die aufgrund eines Hygienekonzeptes in Betracht kommen, beispielhaft aufgezählt und dabei von der Nennung von 3G-Datenverarbeitungen abgesehen. Für den mit einer Verpflichtung zur Vorlage sensibler Gesundheitsdaten verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Eine Verarbeitung von 3G-Daten auf der Grundlage von Hygienekonzepten ist damit ausgeschlossen.

Sollten Sie weiterhin den 3G-Status von Beschäftigten verarbeiten, bitte ich Sie, dies umgehend einzustellen und die erhobenen Daten datenschutzkonform zu vernichten.

Ich behalte mir vor, die Umsetzung auch bei unangekündigten Besuchen zu kontrollieren.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber